

Ortsgemeinde Kottenheim

Vorlage Nr. 055/497/2020

Beschlussvorlage

TOP

**Errichtung einer Spielhalle; hier:
Zurückstellung des Baugesuches
gem. § 15 Abs. I BauGB**

Verfasser:
Bearbeiter: Michael Hinz
Fachbereich: Fachbereich 2

Datum:
10.02.2020

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-51

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	27.02.2020	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	27.02.2020	Kenntnisnahme
Ortsgemeinderat	öffentlich	05.03.2020	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Kottenheim beschließt, gem. § 15 Abs. I BauGB die Zurückstellung des Baugesuches, Errichtung einer Spielhalle in Kottenheim, Flur 3, Flurstück 1144.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinde Kottenheim liegt ein Bauantrag auf Errichtung einer Spielhalle in Kottenheim, Flur 3, Flurstück 1144, vor.

Das Vorhaben (siehe Lageplan) liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Wolfskaul“. Die Zulässigkeit beurteilt sich daher nach § 30 BauGB.

Laut des rechtskräftigen Bebauungsplanes sind Spielhallen (Vergnügungsstätten) zulässig. Somit würde einer Umsetzung des beantragten Vorhabens nichts entgegenstehen. In diesem Bereich ist die Erschließung nicht gesichert (Abwasser- / Wasseranschluss nicht vorhanden).

Die Ortsgemeinde Kottenheim strebt jedoch seit dem Jahre 2018 die 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet „Wolfskaul“ an. **Unter anderem sollen, nach Rechtskraft der 1. Änderung, für den gesamten Geltungsbereich Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen) ausgeschlossen sein.**

Die Baugenehmigungsbehörde kann auf Antrag der Gemeinde, gem. § 15 Abs. I BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen), die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben im Einzelfall für einen Zeitraum bis zu zwölf Monaten aussetzen, wenn zu befürchten ist, dass die Durchführung der Planung durch das Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde.

Daher wird seitens der Verbandsgemeindeverwaltung empfohlen, einen Antrag auf Zurückstellung dieses Baugesuchs gem. § 15 BauGB bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als untere Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

Hierbei handelt es sich um eine verfahrensrechtliche Maßnahme, durch die die Entscheidung über den Bauantrag für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten ausgesetzt werden kann. Dadurch wird die Entscheidung über die Zulässigkeit der geplanten Spielhalle gehemmt.

Finanzielle Auswirkungen?				
<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein				
Veranschlagung				
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 20	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Bauantrag
Lagepläne